Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Quakenbrück diese Änderung der örtlichen Bauvorschrift in der Sitzung am ...22.2.1990... als Satzung beschlossen.

Die am 15.06.1979 vom Rat der Stadt Quakenbrück als Satzung beschlossene Örtliche Bauvorschrift, die von der Bezirksregierung Weser-Ems am 10.10.1980 genehmigt wurde, sowie die 1. Änderung zu diesem Plan werden mit der Rechtsverbindlichkeit dieser Änderung außer Kraft gesetzt.

Die Sockelhöhe (Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens) darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,60 m nicht überschreiten.

Die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertigen Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außermauerwerkes mit der Dachhaut, darf bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 6,00 m, bei dreigeschossigen Gebäuden 9,00 m und bei viergeschossigen Gebäuden 12,00 m nicht überschreiten.

Die Dächer müssen symmetrisch ausgebildet sein. Die festgelegte Gradzahl der Dachneigung gilt bei Walm- und Krüppelwalmdächern nur für die längere Traufenseite.

Die Dachneigung wird gemäß dem nebenstehend abgebildeten Dachneigungsplan festgesetzt.

Quakenbrück, den ....9.4.1990....

i.V. .....
Bürgermeister als Ratsvorsitzender

.....
Stadtdirektor

M.1:1000

DACHNEIGUNGSPLAN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GELTUNGSBEREICH
- ~~FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE~~
- 0-10° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

2. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG FÜR DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 A "HAKENKAMP" STADT QUAKENBRÜCK, LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.9.1989 die Aufstellung der Änderung der Örtlichen Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 14.9.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 9.4.1990

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.10.1989 der Änderung der Örtlichen Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.12.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung der Örtlichen Bauvorschrift und der Begründung haben vom 27.12.1989 bis zum 29.01.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den 9.4.1990

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Änderung der Örtlichen Bauvorschrift nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.2.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 9.4.1990

Stadtdirektor

Die Änderung der Örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:
Osnabrück, den 23.07.1989/27.3.1990

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Hikadorf 1-2 · 4500 OSNABRÜCK

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 7. JAN. 1991

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

Die Änderung der Örtlichen Bauvorschrift ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück angezeigt worden. Der Landkreis hat mit Verfügung vom 07.04.1994 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Quakenbrück, den 07.04.1994

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 Abs. 2 BauGB am 24.04.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Die Änderung der Örtlichen Bauvorschrift ist damit am 24.04.1994 rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den 24.04.1994

Stadtdirektor